

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. September 1956

Nummer 100

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 22. 8. 1956, Beamtenrecht; hier: Anerkennung der Prüfungen für ehemalige Berufssoldaten und berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes. S. 1893. — RdErl. 27. 8. 1956, Wertschaffende Arbeitslosenfürsorge; hier: Maßnahmen für erwerbslose ältere Angestellte. S. 1894.

D. Finanzminister.

RdErl. 27. 8. 1956, G 131; hier: Trennungsentschädigung und Umzugskostenersatz für Beamte z. Vv. bei ihrer Wiederverwendung im öffentlichen Dienst des Landes. S. 1895. — RdErl. 28. 8. 1956, Versorgung nach dem Landesbeamtengesetz und dem G 131; hier: Abfindungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne von § 118 Abs. 1 Nr. 6 LBG und § 111 Abs. 1 Nr. 6 BBG. S. 1895. — RdErl. 28. 8. 1956, Durchführung der Verordnung zum Eignungsübungs-gesetz vom 15. Februar 1956 (BGBl. I S. 71). S. 1897.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 22. 8. 1956, Anrechnung von Nichtbeschäftigungszeiten bei der Festsetzung der Grundvergütung der Angestellten. S. 1897.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 23. 8. 1956, Siegelführung durch die landesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung und durch die anderen der Aufsicht des Arbeits- und Sozialministers unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts. S. 1898.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

RdErl. 25. 8. 1956, Freistellung von mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen bei vorzeitiger Rückzahlung öffentlicher Wohnungsbaumittel. S. 1898.

K. Justizminister.

C. Innenminister

II. Personalangelegenheiten

Beamtenrecht;

hier: Anerkennung der Prüfungen für ehemalige Berufssoldaten und berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes

RdErl. d. Innenministers v. 22. 8. 1956 —
II C 1—25.36—16/56

1. Zur Erleichterung der Unterbringung ehemaliger Berufssoldaten und berufsmäßiger Angehöriger des früheren Reichsarbeitsdienstes führt der „Verband deutscher Soldaten (VdS) für das Land Nordrhein-Westfalen e. V.“ auf Grund einer von mir anerkannten Lehrgangs- und Prüfungsordnung Förderlehrgänge (Grund- und Aufbaulehrgänge) durch. Die abgenommenen Prüfungen entsprechen der Abschlußprüfung I oder II der früheren Wehrmachtsfachschulen oder einer gleichwertigen Fachschule des früheren Reichsarbeitsdienstes. Die nach der Prüfungsordnung ausgestellten Prüfungszeugnisse werden daher als ausreichender Nachweis der erforderlichen Vorbildung im Sinne des § 20 Abs. 2 bzw. des § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 371) anerkannt. Dieser Regelung haben sich der Bund und die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein für den Bereich ihrer Verwaltungen angeschlossen.
2. Die in den Ländern Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein auf Grund der dort geltenden Prüfungsordnungen ausgestellten Prüfungszeugnisse über die Abschlußprüfungen der Lehrgänge für ehemalige Berufssoldaten und berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes werden im Lande Nordrhein-Westfalen als ausreichende Vorbildungsvoraussetzungen im Sinne des § 20 Abs. 2 bzw. des § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c der Verordnung über die

Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 371) anerkannt.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

An alle Landesbehörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1956 S. 1893.

Wertschaffende Arbeitslosenfürsorge;

hier: Maßnahmen für erwerbslose ältere Angestellte

RdErl. d. Innenministers v. 27. 8. 1956 —
II A 2 — 27.15 — 15 490/56

Wegen der für erwerbslose ältere Angestellte immer noch ungünstigen Beschäftigungslage ist der Präsident des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen seit längerer Zeit bemüht, auch öffentliche Dienststellen durch Bereitstellung von Grundförderung zur Durchführung zusätzlicher Verwaltungs- und Büroarbeiten anzuregen. Als Förderung kann ein Betrag bis zu 6,— DM je Tagewerk in Aussicht gestellt werden. In der Regel wird die Förderung als Zuschuß bewilligt.

Bisher haben einige Stadt- und Kreisverwaltungen Anträge eingereicht, die vom Ausschuß für wertschaffende Arbeitslosenfürsorge genehmigt worden sind. Bei den Maßnahmen werden langfristig arbeitslose Angestellte mit zusätzlichen Arbeiten beschäftigt. So werden z. B. ausgeführt: Auswertung von Straßenverkehrszählungen, zusätzliche Arbeiten i. Verb. mit der Einwohnermeldekartei, Überarbeitung von Dringlichkeitslisten für Wohnungssuchende, Neuordnen von Registraturen und Aktenablagen, Aufstellung von Nachschlageverzeichnissen und Übersichten bei einer städt. Bauverwaltung, Neuordnungsarbeiten infolge einer Umstellung des Aktenplanes, Umstellung einer Stadtbücherei auf Freihandbücherei. Wie schon erwähnt, muß es sich um zusätzliche Arbeiten handeln, nicht aber um Tätigkeiten, die von dem Personal der Verwaltungen normalerweise zu verrichten sind.

Ich empfehle, mit den Arbeitsämtern wegen des Einsatzes erwerbsloser älterer Angestellter Verbindung aufzunehmen.

An alle Landesbehörden,
die Gemeinden und Gemeindeverbände
sowie die sonstigen Körperschaften und die
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1956 S. 1894.

D. Finanzminister

G 131;

hier: Trennungsentschädigung und Umzugskosten- ersatz für Beamte z. Wv. bei ihrer Wiederverwen- dung im öffentlichen Dienst des Landes

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 8. 1956 —
B 7145—5029.IV/56

Mit Abschn. II meines u. a. RdErl. v. 10. 5. 1955 hatte ich die Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen, die Trennungsentschädigung und Umzugskosten an den obengenannten Personenkreis gezahlt haben, gebeten, die Erstattungslisten und dazugehörigen Belege den obersten Dienstbehörden jeweils halbjährlich, und zwar zum 15. 4. und 15. 10. vorzulegen. Die von den obersten Dienstbehörden gesammelten Erstattungslisten und Belege sollten mir mit einer Zusammenstellung zum 1. 5. und 1. 11. jeden Jahres vorgelegt werden.

Zur Vereinfachung des periodischen Berichtswesens bitte ich, die Erstattungslisten künftig nur noch einmal im Jahr, und zwar jeweils zum 15. 4. den obersten Dienstbehörden und zum 1. 5. mir vorzulegen.

Bezug: Mein RdErl. v. 10. 5. 1955 — B 3001 — 1591/
IV/55 — (MBl. NW. S. 819).

An alle Landesdienststellen.

— MBl. NW. 1956 S. 1895.

Versorgung nach dem Landesbeamtengesetz und dem G 131;

hier: Abfindungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne von § 118 Abs. 1 Nr. 6 LBG und § 111 Abs. 1 Nr. 6 BBG

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 8. 1956 —
B 3000 — 4453.IV/56

Eine Beamtendienstzeit, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt ist, bleibt nach § 118 Abs. 1 Nr. 6 LBG bzw. § 111 Abs. 1 Nr. 6 BBG bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit unberücksichtigt. Das gleiche gilt für Dienstzeiten nach § 120 LBG und § 113 BBG.

Abfindungen sind im Landesbeamtengesetz (§§ 159, 160) und im Bundesbeamtengesetz (§§ 152, 153) selbst vorgesehen für verheiratete Beamtinnen, die auf Antrag entlassen werden. Darüber hinaus kommen Leistungen in Betracht, die auf Grund anderer Gesetze an ausscheidende Beamte oder Berufssoldaten als Ausgleich für den Verlust der beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaft und zur Erleichterung des weiteren wirtschaftlichen Fortkommens gewährt wurden.

A. Als Abfindungen im Sinne von § 118 Abs. 1 Nr. 6 LBG und § 111 Abs. 1 Nr. 6 BBG gelten:

1. Die Abfindung nach §§ 63, 64 des Deutschen Beamtengesetzes v. 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39),
2. die Abfindung (Entlassungsgeld) nach § 43 des Polizeibeamtengesetzes v. 31. Juli 1927 (Gesetzsamml. S. 51),
3. die Abfindung nach §§ 34 und 35 des Wehrmacht-fürsorge- und -Versorgungsgesetzes (WVVG) v. 26. August 1938 (RGBl. I S. 1077),
4. die Abfindung nach § 9 des Gesetzes über Maßnahmen auf besoldungsrechtlichem und versorgungsrechtlichem Gebiet v. 22. August 1949 (WiGBI. S. 259), die auf eigenen Antrag ausscheidenden Beamten auf Lebenszeit gewährt wurde,

5. die Abfindung nach § 5 Abs. 4 der Verordnung über die Versorgung sudetendeutscher Berufsmilitärpersonen und ihrer Hinterbliebenen v. 30. September 1939 (RGBl. I S. 2021),
 6. die Abfertigung (Abfindung) nach dem österreichischen Gesetz vom 17. März 1920 (Militärabbaugesetz), die früheren Berufsmilitärpersonen mit mehr als 14 Dienstjahren gewährt wurde.
- B. Zu den Abfindungen im Sinne von § 118 Abs. 1 Nr. 6 LBG und § 111 Abs. 1 Nr. 6 BBG gehören dagegen nicht:
1. Die Zivilversorgungsentschädigung nach §§ 19, 20 sowie einmalige Geldabfindung nach § 21 des Mannschaftsversorgungsgesetzes v. 31. Mai 1906 (RGBl. S. 593),
 2. die einmalige Geldabfindung nach § 3 Abs. 1 und 3 sowie die Bezüge nach § 4 und der Vorschuß auf die Bezüge nach § 5 des Kapitulantenentschädigungsgesetzes v. 13. September 1919 (RGBl. S. 1659),
 3. die Übergangszulage nach § 2 Abs. 2, die Übergangsgebühren nach § 3 sowie der Vorschuß auf die Übergangszulage und die Übergangsgebühren nach § 6 des Offiziersentschädigungsgesetzes v. 13. September 1919 (RGBl. S. 1654),
 4. die Übergangsgebühren nach § 7, die Zulage zu den Übergangsgebühren nach § 8, der Vorschuß auf die Übergangsgebühren und die Zulage hierzu nach § 9, die Reichsbürgschaft zur Erleichterung der ländlichen Ansiedlung nach § 13, die einmalige Übergangsbeihilfe nach § 15, die Übergangsgebühren nach § 32, die Kapitalabfindung nach § 38, der Vorschuß auf die Übergangsgebühren nach § 51, die Reichsbürgschaft zur Erleichterung der ländlichen Ansiedlung nach § 52 sowie die einmalige Übergangsbeihilfe nach § 54 des Wehrmachtversorgungsgesetzes (WVG) v. 4. August 1921 i. d. F. v. 19. September 1925 (RGBl. I S. 349),
 5. die Übergangsgebühren nach § 38, die Zulage zu den Übergangsgebühren nach § 39, der Vorschuß auf die Übergangsgebühren und die Zulage nach § 40, die Kapitalabfindung nach § 43, die Landesbürgschaft zur Erleichterung der ländlichen Ansiedlung nach § 57 sowie die einmalige Übergangsbeihilfe nach § 59 des Schutz-Polizeibeamtengesetzes v. 16. August 1922 (Gesetzsamml. S. 251),
 6. die nach § 1242 a der Reichsversicherungsordnung (RVO) v. 15. Dezember 1924 (RGBl. I S. 779) und den §§ 11, 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) v. 28. Mai 1924 (RGBl. I S. 563) beim Ausscheiden aus einem versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnis vom Dienstherrn zu leistende Nachversicherung,
 7. die Kapitalabfindung nach §§ 32—39, die einmalige Abfindung nach § 44, sowie der Versorgungsbezug nach § 46 des Polizeibeamtengesetzes v. 31. Juli 1927 (Gesetzsamml. S. 151),
 8. die Reichsbürgschaft nach § 36 des Wehrmachtfürsorge- und -Versorgungsgesetzes (WVVG) v. 26. August 1938 (RGBl. I S. 1077),
 9. die Kapitalabfindung nach § 43 sowie die Nachversicherung nach § 72 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) v. 11. Mai 1951 i. d. F. v. 1. September 1953 (BGBI. I S. 1288),
 10. das Übergangsgeld nach § 161 LBG und § 154 BBG,
 11. die Übergangsbeihilfe nach § 10 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes v. 6. August 1953 (BGBI. I S. 899),
 12. die Abfertigung (Abfindung) nach dem österreichischen Gesetz vom 17. März 1920 (Militärabbaugesetz), die früheren Berufsmilitärpersonen mit einer anrechenbaren Dienstzeit bis zu 14 Jahren gewährt wurde (siehe A 6).

Vorstehende Aufzählung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Wenn in Einzelfällen festgestellt wird, daß früheren Beamten oder Berufssoldaten andere als die vorstehend genannten Leistungen gewährt worden sind und zweifelhaft ist, ob es sich bei diesen Leistungen um Abfindungen im Sinne von § 118 Abs. 1 Nr. 6 LBG oder § 111 Abs. 1 Nr. 6 BBG handelt, bitte ich, diese Fälle zur Entscheidung vorzulegen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1956 S. 1895.

Durchführung der Verordnung zum Eignungsübungs-gesetz vom 15. Februar 1956 (BGBl. I S. 71)

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 8. 1956 —
B 6115 — 5048/IV/56

In Ergänzung meines u. a. RdErl. (Abschn. IV Ziff. 3 c) wird folgendes bestimmt:

Anträge auf Erstattung von Versicherungsbeiträgen sind an die Verwaltungsstelle im Wehrbereich (Wehrbereichsverwaltung) zu stellen, die für den Übenden die Besoldung für den letzten Übungsmonat berechnet und angewiesen hat. Erstattungsanträge sind unter Beifügung einer Durchschrift, die bei den Streitkräften als Kassenbeleg dient, in einfachster Form zu stellen. Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Vor- und Zuname des Übungsteilnehmers,
- b) Angabe, ob Pflichtversicherung nach § 5 Abs. 2 oder freiwillige Versicherung nach § 5 Abs. 4 der Verordnung vom 15. 2. 1956 vorliegt,
- c) Dauer der Übung,
- d) nähere Bezeichnung der Versicherung,
- e) letzter Monatsbeitrag vor Beginn der Übung, dieser aufgliedert in Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil,
- f) den Gesamtbetrag der für die Zeit der Übung nachzuentrichtenden Beiträge.

Bezug: RdErl. v. 4. 7. 1956 — B 6115 — 4002/IV/56 (MBl. NW. S. 1649).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1956 S. 1897.

D. Finanzminister

C. Innenminister

Anrechnung von Nichtbeschäftigungszeiten bei der Festsetzung der Grundvergütung der Angestellten

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4125 — 4997/IV/56
u. d. Innenministers — II A 2/27.14/10 — 15 610/56
v. 22. 8. 1956

Durch meinen — des Finanzministers — RdErl. v. 12. 1. 1956 — B 2114 — 7933/IV/55 (MBl. NW. S. 123) sind die Vorschriften über die Anrechnung von Nichtbeschäftigungszeiten bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters abgeändert worden. In Anpassung an diese Vorschriften bestimmen wir daher in Abänderung des Bezugserlasses, daß bei der Festsetzung der Grundvergütung für Angestellte, die nach dem 31. März 1951 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind, Nichtbeschäftigungszeiten, die nach dem 31. März 1951 liegen, berücksichtigt werden.

Dies gilt jedoch nur, wenn der Angestellte es nicht schuldhaft unterlassen hat, sich binnen dreier Monate nach der Entlassung um eine Wiederverwendung im öffentlichen Dienst zu bemühen.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4125 — 4576/IV/56 u. d. Innenministers — II A 2/27.14/10 — 15 539/55 v. 5. 8. 1955 (MBl. NW. S. 1537).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1956 S. 1897.

G. Arbeits- und Sozialminister

Siegelführung durch die landesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung und durch die anderen der Aufsicht des Arbeits- und Sozialministers unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 8. 1956 —
II A 3 — 4515

Im Einvernehmen mit dem Innenminister habe ich gem. § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens v. 16. Mai 1956 (GV. NW. S. 163) den meiner Aufsicht unterstehenden landesunmittelbaren Trägern der Sozialversicherung (gesetzliche Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Gemeinde-Unfallversicherungsverbände, Landesversicherungsanstalten, Knappschaften) und anderen landesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts (Familienausgleichskassen, Landesverbände der Krankenkassen, Kassenärztliche Vereinigungen, Kassenärztliche Vereinigungen) die Verwendung des kleinen Landessiegels in abgewandelter Form gestattet.

Landesunmittelbar sind die Träger der Sozialversicherung und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht nach Art. 87 (2) des Grundgesetzes als bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts geführt werden.

— MBl. NW. 1956 S. 1898.

J. Minister für Wiederaufbau

Freistellung von mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen bei vorzeitiger Rückzahlung öffentlicher Wohnungsbaumittel

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 25. 8. 1956 —
III B 6 — 4.030 Tgb.Nr. 1140/56

Im Zusammenhang mit den im Bezugserl. angeschnittenen Fragen ist u. a. die weitere Frage an mich herangetragen worden, ob bei vorzeitiger Rückzahlung des öffentlichen Baudarlehnens auch für solche Wohnungen, die in der Zeit vom 21. 6. 1948 bis zum 31. 12. 1949 bezugsfertig geworden sind, in entsprechender Anwendung des § 41 des Ersten Wohnungsbaugesetzes in Ausnahmefällen eine Freistellung von den aus der öffentlichen Förderung sich ergebenden Bindungen möglich ist.

Da die Frage die Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften betrifft, habe ich den Bundesminister für Wohnungsbau um Äußerung hierzu gebeten. Dieser vertritt in seiner mir mit Schreiben vom 23. Mai 1956 übersandten Stellungnahme die angesichts der gegenwärtigen gesetzlichen Regelungen m. E. zutreffende Auffassung, daß gem. § 50 Abs. 1 i. Verb. mit § 41 des I. WoBauG lediglich die in der Zeit vom 1. 1. 1950 bis 31. 7. 1953 bezugsfertig gewordenen Wohnungen von den für öffentlich geförderte Wohnungen bestehenden Zweckbindungen freigestellt werden dürfen. Eine entsprechende Anwendung der Grundsätze des § 41 des I. WoBauG ist daher auf vor dem 1. 1. 1950 bezugsfertig gewordene Wohnungen nicht möglich.

In diesem Zusammenhang hat der Bundesminister für Wohnungsbau ferner noch darauf hingewiesen, daß durch eine Ausdehnung der Freistellungsmöglichkeiten auch noch auf die alsbald nach der Währungsreform unter Einsatz öffentlicher Mittel geschaffenen Wohnungen der Kreis der Wohnungen, die Personen mit geringem Einkommen vorbehalten bleiben sollen, erheblich eingeschränkt werden würde. Diese Bestrebungen des Gesetzgebers, möglichst viele öffentlich geförderte Wohnungen für Wohnungsuchende mit geringem Einkommen vorzubehalten, ist auch durch den auf Grund des § 114 Nr. 6 des II. WoBauG v. 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523) neu eingefügten § 17a des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes v. 31. März 1953 (BGBl. I S. 97) zum Ausdruck gebracht worden.

Bezug: RdErl. v. 5. 7. 1956 — III B 6 — 4.030 Tgb.Nr. 10 670/56 — betr. Zustimmung zur Erteilung von Zweckentfremdungsgenehmigungen gem. § 21 WBewG (n. v.).

An die Regierungspräsidenten.

An den Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen —
Nachrichtlich:

An den Bundesminister für Wohnungsbau
Bad Godesberg.

— MBl. NW. 1956 S. 1898.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.
